

Beitragsordnung

Beitragsordnung des vhw für Einzelmitglieder

Gemäß § 3 (2) der Satzung des vhw können einzelne Personen als zentrale Einzelmitglieder im Bundesverband aufgenommen werden, sofern für diese Personen kein zugehöriger Landes- oder sonstiger Mitgliedsverband besteht. Studentische Beschäftigte zahlen jährlich 25,00 €. Für alle anderen Einzelmitglieder beträgt der Jahresbeitrag gruppenunabhängig 105,00 €.

Beitragsordnung für Mitglieder der Landesverbände des vhw

Die Landesverbände des vhw entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge.

Beiträge für Fördermitglieder

Über die Höhe der Beiträge von Fördermitgliedern entscheidet der Bundesvorstand des vhw.

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am 5. April 2025 durch Beschluss des Bundesvorstands zuletzt geändert. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.